

# Hansestadt Breckerfeld

---

## Wahlbekanntmachung

1. Am 28. September 2025 findet im Ennepe-Ruhr-Kreis die **Stichwahl des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises** statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Hierzu wird auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung zu der Hauptwahl am 14. September 2025 verwiesen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08. bis 24.08.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der ihnen zugeleiteten Wahlbriefe um 11:30 Uhr im Rathaus, Frankfurter Str. 38, Sitzungszimmer (Nr. 16) - BW I-, im Bürgerzimmer (Nr. 03) - BW II – und im Martin-Luther-Haus, Martin-Luther-Weg 3, -BW III- zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und müssen einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitbringen, um sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgezeigt werden. Liegt diese nicht mehr vor, reicht auch ein Ausweispapier allein aus, um im Wahlraum des Wahlbezirks wählen zu können.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Stimmzettel hat folgendes Aussehen:

- blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat jeweils eine Stimme. Diese wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, welche die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes (Ennepe-Ruhr-Kreis) -gegen Vorlage des gültigen Wahlscheins- oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Ausgenommen sind die Wahlberechtigten, die bereits zur Hauptwahl am 14.09.2025 Briefwahlunterlagen erhalten haben. Die betroffenen Wahlberechtigten erhalten ihre Briefwahlunterlagen für die Stichwahl ohne neuen Antrag zugesandt.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 IV Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches -StGB-).

Breckerfeld, 16.09.2025

Der Bürgermeister

Dahlhaus

